

gentreten müsse. Aber darüber sind die Glieder der Deputation nicht einverstanden, ob das auf dem Wege der politischen Gesetzgebung, oder auf dem Wege des kirchlichen Strebens und Wirkens geschehen müsse. Ich bekenne mich zur Majorität der Deputation und zu ihrer Meinung, daß die Staatsgesetzgebung als eine zwingende hier wohl nicht möchte einschreiten dürfen, und zwar zunächst deshalb, weil hier nicht wohl von einem eigentlichen Uebertritte zu einer andern Religionspartei die Rede sein kann. Wäre ein solcher Uebertritt im vollen Sinne des Wortes vorhanden, so müßte die neue Partei bereits anerkannt sein; das könnte aber nur in so fern gesagt werden, als sie durch Annäherung an das protestantische Dogma sich gesetzlich auf protestantischem Boden befände. Um einen thatsächlichen Uebertritt handelt es sich folglich nicht, sondern nur um einen intendirten. Ob aber die Staatsregierung sich mit Intentionen und Absichten befassen werde, oder ob es in ihrer Gewalt stehe, einen beabsichtigten Religionswechsel zu hintertreiben, daran muß ich zweifeln, weil überhaupt die Triebfeder und Motive der Handlungen der Gewalt des Staates gar nicht unterliegen. Oder vermag der Staat wohl das leichtsinnige Spiel im Lotto zu verhüten, vermag er das leichtsinnige Abschließen der Ehen zu hintertreiben, wird der Staat das leichtsinnige Uebergehen von einer Confession, von einer Kirche zur andern erforschen, würdigen und verhindern können? Sollte das nun geschehen, so würde der Staat das von jeher verrufene pharisäische Princip der Gesetzgebung sich aneignen, einen Saum um das Gesetz zu ziehen, einen Grundsatz, welcher der Tod aller äußern Freiheit ist. Dadurch würde überdies gerade das Uebel befördert werden, dem man entgegenzuwirken die Absicht hat. Dafür bin ich mit den verehrten Gliedern der Deputation einverstanden, daß von Seiten der Kirche Alles geschehen muß, einem solchen Religionswechsel entgegenzuwirken und ihn möglichst zu beschränken. Das ist ja zunächst die Pflicht des Religionslehrers, über das Seelenheil der Gemeinde zu wachen; da, wo er wahrnimmt, daß sie auf Abwege gerathen, ihnen die Freundes- und Bruderhand zu reichen, und sie vor Abwegen zu warnen. Sollte nun Einer oder der Andere dennoch abtrünnig werden und nicht einmal den Geistlichen begrüßen oder zu Rathe ziehen, so hat die Gemeinde selbst das Recht, ihn am Schlusse des Jahres für einen Abtrünnigen zu erklären und aus dem Verzeichnisse ihrer Mitglieder auszustreichen. Dieses Recht, welches Privatvereine ausüben, wird man wohl schwerlich der Gemeinde absprechen können. Dadurch würde einem muthwilligen oder unbesonnenen Bekenntniswechsel kräftiger entgegengewirkt werden, als durch politische Zwangsgesetze. Auch das Ministerium des Cultus würde nach meinem Ermessen, so wie die Sachen jetzt liegen, schon ermächtigt sein, auf dem Wege der Verordnung allen Mißbräuchen entgegenzuwirken, die von Seiten der Deutsch-Katholiken eintreten können. Wenn ich endlich wünsche, daß man in dieser Angelegenheit mit möglichster Schonung und Vorsicht zu Werke gehen möge, so ist dazu noch ein anderer Grund, und zwar ein moralischer vorhanden. Der gewissenhafte und christliche Moralist wird nirgends vorsichtiger sein, als in Beur-

theilung des Religions- oder Confessionswechsels. Niemand wird leugnen, daß ein solcher Entschluß von großer Wichtigkeit ist. Es ist bekannt, daß in allen Confessionen die Apostaten wenig geachtet werden, daß Niemand ihnen traut, weder die Partei, von der sie ausgetreten sind, noch die, zu der sie übergehen. Wer überdies ohne entscheidende Gründe seine Kirche und Confession wechselt, bedenkt nicht, daß er oft die Ruhe seines Gewissens, ja die Ruhe seines ganzen Lebens auf's Spiel setzt; entweder werden sie Zeloten für den neuen Glauben, ohne Beifall und Dank zu finden, oder sie sinken zum Unglauben und Nihilismus herab und verlassen die Welt ohne Hoffnung. Das ist die Nemesis, die dem leichtsinnigen Religionswechsel auf dem Fuße folgt. Dennoch vermag ich es nicht, auch über diejenigen Apostasien, welche aus einem irrenden Gewissen hervorgehen, unbedingt den Stab zu brechen. Bald ist es Ueberraschung, Beschaulichkeit des Cultus, Passivität des Glaubens, die einer strengen Leitung bedarf, vorherrschende Phantasie, der Wunsch, Gewissensvorwürfe auf dem kürzesten Wege zu beschwichtigen, bald Freiheitsliebe, Geheimnißscheue, Zweifelsucht, ein heller Verstand, der Zwist der Wissenschaft und des Glaubens, bald ist es sogar treue, aber übertriebene Gatten- und Familienliebe, die das alte Bekenntniß auflöst und zu einer andern Kirche übergeht, ohne dadurch das eigentliche Wesen, oder doch die sittliche Seite des religiösen Bewußtseins zu verletzen. Hier kann nur ein höherer Richter über Schuld und Unschuld, über Schwachheit und Stärke des Willens entscheiden. Der einzelne Mensch, selbst Kirche und Staat werden hier zu einem milden Spruche geneigt sein, und so finde ich auch in dieser Bemerkung einen Grund für das Gutachten der Deputation, welcher ich beipflichte.

Bürgermeister Hübler: Ich habe bereits in der Montags-sitzung gegen den Antrag des Decans Dittrich, als unvereinbar mit dem von der Kammer in Beziehung auf das Interimisticum der Deutsch-Katholiken gefaßten Beschlusse, gestimmt, und muß heute aus eben diesem Grunde gegen den Antrag der Minorität unserer Deputation mich aussprechen, da seiner Annahme, so lange die Deutsch-Katholiken als in Sachsen anerkannte Kirchengesellschaft nicht existiren, die gleichen Bedenken entgegentreten. Aber auch gegen den Vermittelungsvorschlag der Majorität unserer Deputation, so unschädlich er an sich scheint, sind mir Bedenken beigegangen. Es will mich bedünken, der Vorschlag sei nicht bloß entbehrlich, sondern auch unausführbar; entbehrlich, weil die Regierung, wenn prägnante Fälle des leichtsinnigen Austrittes aus der bisherigen Kirche oder der Proselytenmacherei durch Beschwerde zu ihrer Kenntniß gelangen, ohnedies so verpflichtet als befugt sein würde, gesetzlich einzuschreiten, und in einem solchen Falle wird es daher eines besondern Antrags nicht bedürfen. Für unausführbar halte ich den Antrag der Majorität, weil im Allgemeinen der Regierung eine die innern Verhältnisse der Neugläubigen und ihren Austritt aus der katholischen oder nach Befinden protestantischen Kirche überwachende Controle zur Zeit gänzlich fehlt, und so lange fehlen wird, als das Interimisticum noch fortbesteht. Der Ausführung des An-